

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

¹Der Stadtrat bestellt den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus Art. 103 GO.

§ 3

Beauftragte

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt aus den Reihen der Stadtratsmitglieder die folgenden Beauftragten:
 - a) Sozial-, Senioren- und Behindertenbeauftragte/r
 - b) Kulturbeauftragte/r
 - c) Jugendbeauftragte/r
 - d) Tourismusbeauftragte/r
 - e) Öko-Beauftragte/r
 - f) Beauftragte/r für Feuerbeschauen
- (2) ¹Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit und die Aufgabenbeschreibung der Beauftragten durch Beschluss. ²Die Beauftragten werden durch gesonderten Stadtratsbeschluss bestellt.
- (3) ¹Die Beauftragten berichten mindestens einmal im Kalenderjahr im Rahmen einer Stadtratssitzung über ihre Tätigkeit.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.01.2025 außer Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, 12.05.2026

Seiffert
Erster Bürgermeister